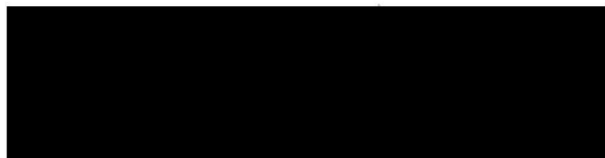




Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn



vorab per Mail an:



Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5101
FAX +49 (0)228 99-300-807-5101

ref-stb10@bmdv.bund.de
www.bmvi.de

**Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) –
Bescheid**

Bezug: Ihr Antrag vom 20.01.2022, eingegangen am 21.01.2022
Aktenzeichen: Z 26/286.2/1-1120 IFG
Datum: Bonn, 02.03.2022
Seite 1 von 6

Sehr 

mit E-Mail vom 20.01.2022 beantragen Sie unter anderem nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen:

*“Vertrag (bzw. Verträge) mit der Verkehrsblatt-Verlag Borgmann GmbH & Co. KG bezüglich der Veröffentlichung des Verkehrsblattes. Bitte beantworten Sie mir auch folgende Frage:
Weshalb stellt das BMDV den amtlichen Teil des Verkehrsblattes nicht kostenfrei im Internet zur Verfügung?“*

Ihr Antrag betrifft die Belange Dritter, wodurch gemäß § 8 Absatz 1 IFG dem Dritten schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.

Es ergeht folgender Bescheid:

1. Ihrem Antrag wird in dem aus der Anlage ersichtlichen Umfang stattgegeben. Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht auslagen- und gebührenfrei.





Seite 2 von 6

Begründung:

Dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) liegen in Bezug auf Ihr o.a. Informationszugangsbegehren folgende Unterlagen vor:

- ein Verlags-Vertrag zwischen dem Bundesministerium für Verkehr und dem Verkehrsblatt-Verlag,
- eine Vertragsanpassung,
- Rundschreiben vom 23.02.2022 zum Start der „Informations-Plattform Bundesfernstraßen (ARS-StB)“.

Ihr Zugangsbegehren ist teilweise abzulehnen, da ihm die Versagungsgründe § 6 Satz 2, § 3 Nummer 6 und § 5 Absatz 1 IFG entgegenstehen. Im Rahmen der Drittbeteiligung hat der Verkehrsblatt-Verlag keine Einwilligung zum Informationszugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen sowie zu personenbezogenen Daten erteilt. Ein Informationszugang kann daher nur unter Berücksichtigung der vorgenommenen Teilschwärzungen erfolgen.

Der Informationszugang erfolgt in dem aus der Anlage ersichtlichen Umfang. Des Weiteren wird bezüglich der Veröffentlichungen von Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) sowie Richtlinien und Regelwerke auf den nachfolgenden Link verwiesen:

<https://bmdv.bund.de/ars-stb>

Zu den Versagungsgründen im Einzelnen wie folgt:

1. IFG

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG besteht nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes ein Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Das IFG enthält mehrere Ausnahmetatbestände, bei deren Vorliegen eine Auskunft verweigert oder beschränkt werden kann. Diese Ausnahmetatbestände stehen der Herausgabe der von Ihnen begehrten Informationen teilweise entgegen; hierbei handelt es sich um:

a) Versagungsgrund nach § 6 Satz 2 IFG

Nach § 6 Satz 2 IFG darf der Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat. Um ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis handelt es sich, wenn die





Seite 3 von 6

Informationen im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stehen, nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind sowie nach dem berechtigten wirtschaftlichen Interesse des Inhabers geheim gehalten werden sollen. Darunter fallen zum Teil Regelungen in einigen Vorschriften des Verlagsvertrags sowie seine spätere Vertragsanpassung.

Der Verlags-Vertrag und die Vertragsanpassung zwischen dem damaligen Bundesministerium für Verkehr und dem Verkehrsblatt-Verlag betreffen konkrete Aspekte des Verkehrsblatt-Verlages, so dass ein Unternehmensbezug gegeben ist.

Lediglich die in § 2 des Verlags-Vertrages geregelten Erscheinungsdaten des Verkehrsblattes sowie dessen Inhalt nebst Inhaltsübersicht sind in der Öffentlichkeit allseits bekannt und damit offenkundig. Alle übrigen Vertragsinhalte sind nur den Vertragsparteien und damit einem begrenzten Personenkreis bekannt und damit nicht offenkundig.

Die Regelungen in den §§ 4-6, 11-12 und 14 enthalten Angaben zur konkreten Leistungsbeschreibung. Die §§ 2, 7-10 geben Aufschluss über die Preisgestaltung sowie über eine mögliche Vertragsstrafe. Diese Informationen lassen Rückschlüsse auf die Betriebsführung und kalkulatorische Grundlagen zu, welche mögliche Konkurrenten im Wettbewerb fördern zumindest aber die Stellung des Verkehrsblatt-Verlages im Wettbewerb nachteilig beeinflussen kann. Dies gilt auch für die Vertragsanpassung, welche Rückschlüsse auf die kalkulatorischen Grundlagen und die Preisgestaltung zulässt. Ferner ist § 13 maßgebend für die Frage der heutigen Vertragspartnerschaft und damit ebenfalls wettbewerbsrelevant.

Betreffen die Informationen abgeschlossene und lange zurückliegende Vorgänge, muss ein Fortbestehen der Wettbewerbsrelevanz dargelegt werden. Der Verlags-Vertrag und seine Anpassung bilden aber nach wie vor die Grundlage für den aktuellen Geschäftsbetrieb des Verkehrsblatt-Verlages, so dass die Wettbewerbsrelevanz fortbesteht. Dies gilt auch für den damaligen Bezugspreis pro Heft, welcher im Zuge der Vertragsanpassung fortgeschrieben worden ist. Er lässt unter Berücksichtigung der damaligen Marktlage nach wie vor Rückschlüsse auf mögliche Preisvorstellungen und die daraus resultierende Preisgestaltung zu, so



Seite 4 von 6

dass ein berechtigtes Interesse des Verkehrsblatt-Verlags an deren Geheimhaltung besteht.

Demzufolge handelt es sich bei den Regelungen des Verlags-Vertrages und seiner Anpassung mit Ausnahme der §§ 1 -3 und 12 (teilweise) des Vertrages um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Entsprechende Teilschwärzungen wurden vorgenommen, um die Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnis des Verlages zu schützen.

Der Verkehrsblatt-Verlag hat seine Einwilligung zur Gewährung des Informationszugangs nur bei Berücksichtigung der o.a. Teilschwärzungen erteilt. Im Übrigen ist der Informationszugang nach § 6 Satz 2 IFG zu versagen.

b) Versagungsgrund § 3 Nummer 6 IFG

Nach § 3 Nummer 6 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information geeignet wäre, fiskalische Interessen des Bundes im Wirtschaftsverkehr oder wirtschaftliche Interessen der Sozialversicherungen zu beeinträchtigen. Voraussetzung ist demnach, dass ein fiskalisches Interesse des Bundes im Wirtschaftsverkehr und eine Beeinträchtigung dieses geschützten Interesses besteht.

Die begehrten Informationen betreffen das Vertragsverhältnis zwischen dem BMDV und dem Verkehrsblatt-Verlag. In diesem Fall nimmt das BMDV wie ein Privater am Wirtschaftsleben teil. Diese Rolle könnte auch von einem privaten Dritten eingenommen werden. Der Verlagsvertrag - insbesondere die Regelungen in §§ 4-11 und 14 - sowie seiner Vertragsanpassung lassen Rückschlüsse auf die Verhandlungsstrategien, Preisvorstellungen und internen Abläufe des BMDV zu. Ferner müsste ein anderer Marktteilnehmer diese Informationen nicht preisgeben. Bei einem privaten Marktteilnehmer stellen diese Informationen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dar und das Bekanntwerden der Informationen würde zu erheblichen Wettbewerbsnachteilen führen. Von daher wird dies unter den gleichen Voraussetzungen auch für das BMDV unterstellt. Ferner besteht die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass das Bekanntwerden der begehrten Information auch zukünftiges Wettbewerbsverhalten des BMDV - insbesondere gleichgelagerte Vertragsverhandlungen - nachteilig beeinflussen kann, so dass von einem



Seite 5 von 6

drohenden Wettbewerbsnachteil auszugehen ist.

Demnach ist der Informationszugang auch nach § 3 Nummer 6 IFG für die Regelungen der §§ 4-11 und 14 des Verlags-Vertrages sowie der Vertragsanpassung zu versagen.

c) Versagungsgrund § 5 Absatz 1 IFG

Der Zugang zu personenbezogenen Daten darf gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 IFG nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat. Eine Einwilligung des Dritten liegt nicht vor. Ein überwiegendes Interesse Ihrerseits an einem Informationszugang ist nicht ersichtlich. Ein Informationszugang kann daher nur unter Berücksichtigung der vorgenommenen Teilschwärzungen erfolgen.

2. Umweltinformationsgesetz (UIG)

Ein Anspruch nach § 3 Absatz 1 UIG ist nicht gegeben, weil es sich bei den angeforderten Informationen nicht um Umweltinformationen im Sinne von § 2 Absatz 3 UIG handelt.

3. Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Auch ein Anspruch nach § 2 Absatz 1 VIG ist nicht gegeben, weil es sich bei den angeforderten Informationen auch nicht um Verbraucherinformationen im Sinne des § 1 VIG handelt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anlagen: 2



Seite 6 von 6

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Digitales und Verkehr, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin einzulegen.